

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Haushalt 2018 mit der mittelfristigen Finanzplanung bis zum Jahr 2021, Beteiligung der Bezirksvertretung

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 7 (Porz)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 7 (Porz)	12.09.2017

Beschluss:

1. Die Bezirksvertretung Porz nimmt den Entwurf des Haushaltsplans 2018 zur Kenntnis.
2. Die Bezirksvertretung Porz beschließt die Verwendung der bezirksbezogenen Haushaltsmittel gemäß § 37 Abs. 3 GO NW (Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen) für das Haushaltsjahr 2018 unter Bezug auf den Beschluss des Rates der Stadt Köln vom 11.07.2017 in Höhe von **EUR 103.400,00** entsprechend der in der Anlage 1 aufgeführten Tabelle.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	<u>103400</u> €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): **ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): **ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: **ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

Am 11.07.2017 hat die Verwaltung den Haushaltsplan-Entwurf 2018 in den Rat eingebracht. Nach bisheriger Planung ist eine Verabschiedung des Haushaltes durch den Rat Mitte November 2017 vorgesehen.

Die Hpl.-Beratungen gem. § 37 Abs. 4 GO in den Bezirksvertretungen sind im Anschluss an den Termin der Ratssitzung zu terminieren. Wie in den Vorjahren auch stellt die Verwaltung den Bezirksvertretungen kurzfristig nach der Ratssitzung jeweils zwei zusätzliche Dateien zur Verfügung, in denen der Haushaltsplan-Entwurf 2018 einschl. der mittelfristigen Finanzplanung bis 2021 dargestellt wird.

Die beiden Dateien sind auf den jeweiligen Stadtbezirk bezogen und basieren grundsätzlich auf der Ordnung des Haushalts. Zum einen werden die bezirklichen Ansätze der Teilergebnispläne in die Teilplanzeilen aufgeteilt und diese wiederum in einzelne Sachkonten. Hierdurch ist die Zweckbestimmung der jeweiligen Veranschlagung leichter nachvollziehbar. Zum anderen werden im Finanzplan die bezirklichen Investitionen bezogen auf die Planjahre 2018 bis 2021 getrennt nach Teilfinanzplänen ausgewiesen.

Für das Anhörungsverfahren der Bezirksvertretungen gemäß § 37 Abs. 4 GO NRW ist der Zeitraum vom **12.07.2017 bis 22.09.2017** vorgesehen.

Nach den Vorgaben des § 37 Abs. 3 GO NRW erfüllen die Bezirksvertretungen die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel und entscheiden allein über den Verwendungszweck eines Teils dieser Haushaltsmittel.

Die Verwaltung hat dem Rat am 11.07.2017 vorgeschlagen, die Höhe der bezirksbezogenen Haushaltsmittel, analog des Ratsbeschlusses vom 30.06.2016 in Höhe von 968.600 € insgesamt festzusetzen.

Bei der Aufteilung des Gesamtbetrages auf die Bezirke wurde

- je Bezirk ein Sockelbetrag von 30.000 € und
- je Einwohner ein Kopfbetrag von 0,65 €

zugrunde gelegt.

Auf dieser Basis ergibt sich folgende Mittelverteilung:

Bezirk	Einwohner	Sockelbetrag	je Einwohner	Einwohneranteil	Gesamtbetrag	aufgerundet
1	126.407	30.000 €	0,65 €	82.165 €	112.165 €	112.200 €
2	107.346	30.000 €	0,65 €	69.775 €	99.775 €	99.800 €
3	149.658	30.000 €	0,65 €	97.278 €	127.278 €	127.300 €
4	107.369	30.000 €	0,65 €	69.790 €	99.790 €	99.800 €
5	117.263	30.000 €	0,65 €	76.221 €	106.221 €	106.300 €
6	83.323	30.000 €	0,65 €	54.160 €	84.160 €	84.200 €
7	112.918	30.000 €	0,65 €	73.397 €	103.397 €	103.400 €
8	120.689	30.000 €	0,65 €	78.448 €	108.448 €	108.500 €
9	149.313	30.000 €	0,65 €	97.053 €	127.053 €	127.100 €
	1.074.286					968.600 €

Stichtag 31.12.2016

Bei der Vergabe der bezirksbezogenen Haushaltsmittel ist folgendes zu beachten:

- Die Zweckbestimmungen müssen hinreichend bestimmt sein; pauschale Festlegungen sind unzulässig.
- Es sollte nach Möglichkeit ein Teilplan benannt werden, dem die jeweilige Zweckbestimmung zuzuordnen ist.
- Die Bezirksvertretungen sollen im Rahmen der Beschlussfassung soweit möglich bereits eine Aufteilung nach Ergebnisrechnung (konsumtiver Bereich) und investiver Finanzrechnung (investiver Bereich) vornehmen. Wie bereits in den Vorjahren mitgeteilt, ist eine unterjährige Mittelverschiebung vom investiven in den konsumtiven Bereich haushaltsrechtlich unzulässig. Eine umgekehrte unterjährige Mittelverschiebung vom konsumtiven in den investiven Bereich kann dagegen vorgenommen werden. Durch eine verstärkte Veranschlagung der Mittel im konsumtiven Bereich wird somit die größtmögliche Flexibilität bei der unterjährigen Mittelvergabe gewährleistet.

Anlagen